

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Verallia Deutschland AG, Oberlandstraße 1-8, 88410 Bad Wurzach, mit Bescheid vom 22.10.2021, Az.: 54.1/8823.12-1/Verallia/2021/P16-Gen/Tonnageerhöhung und Anpassung BVT, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbekanntmachung

Der Genehmigungsbekanntmachung wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:
„Merkblatt für die besten verfügbaren Techniken bei der Glasherstellung“
vom Dezember 2013.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 09.11.2021

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Verallia Deutschland AG
(nicht veröffentlicht)
Oberlandstraße 1-8
88410 Bad Wurzach

Tübingen 22.10.2021

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/Verallia/2021/P16-Gen/Tonnageerhöhung und Anpassung BVT
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas sowie Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den Stand der Technik auf Basis der BVT-Schlussfolgerungen
- Standort: Oberlandstraße 1-8, 88410 Bad Wurzach
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG
- Einstufung: Nummer 2.8.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 2.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bezug: Antrag vom 13.08.2020, zuletzt ergänzt am 27.07.2021
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	3
2. Nebenbestimmungen	8
2.1 Immissionsschutz.....	8
2.1.1 Kontinuierliche Messungen:.....	8
2.1.2 Wiederkehrende Einzelmessungen:	9
2.1.3 Betriebsstillstände der Abgasreinigungseinrichtungen:	11
2.1.4 Dokumentations- und Berichtspflichten:	11
2.1.5 Anforderungen zum Lärmschutz.....	12
2.2 Ausgangszustandsbericht	12
3. Begründung	13
3.1 Sachverhalt	13
3.2 Rechtliche Würdigung	14
3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	14
3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen.....	17
3.2.3 Ausgangszustandsbericht.....	20
3.2.4 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung	21
4. Gebühren	22
5. Rechtsbehelfsbelehrung	22
6. Hinweise	23
6.1 Immissionsschutz.....	23
6.2 Ausgangszustandsbericht	23
7. Antragsunterlagen.....	24
8. Zitierte Regelwerke	26

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.08.2020, eingegangen am 17.08.2020, zuletzt ergänzt am 27.07.2021, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Verallia Deutschland AG, Oberlandstraße 1-8, 88410 Bad Wurzach¹, wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas am o. g. Standort auf dem Flurstück 894 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen:

- Erhöhung der Gesamt-Schmelzleistung der Glasschmelzwannen durch zusätzlichen Einsatz elektrischer Energie von 1.045 t/d auf 1.200 t/d.

Die maximalen Schmelzleistungen der einzelnen Wannen betragen:

Schmelzwanne	Schmelzleistung [t/d]
2	390
6	490
7	320
insgesamt	1.200

- Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den fortgeschriebenen Stand der Technik auf Basis der BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie.

¹ nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

1.2 Luftschadstoffemissionen:

1.2.1 Über die vorhandenen Schornsteine der nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen (zentrale Abgasreinigungen von Werksbereich 1 und Werksbereich 2, bisherige werksinterne Bezeichnung „Werk I“ und „Werk II“)

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Angeschlossene Betriebseinrichtungen	Betriebszeiten	Abgasvolumenstrom
			[h/a]	[Nm ³ /h]
E 105	Schornstein Werksbereich 1 (Abgasreinigung 1)	Schmelzwannen 2 und 7	8.760	38.100
E 204	Schornstein Werksbereich 2 (Abgasreinigung 2)	Schmelzwanne 6	8.760	25.500

dürfen jeweils maximal folgende Luftschadstoffe im Abgas emittiert werden:

Luftschadstoffe überwacht mit kontinuierlichen Messungen Bezugssauerstoffgehalt: 8 Vol.-% O ₂ (i.N.tr.)	Tagesmittelwert [mg/m ³]	Halbstundenmittelwert [mg/m ³]
Gesamtstaub	20	40
Stickstoffoxide (NO _x : Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	Grenzwert: 800 Zielwert: 500	Grenzwert: 1.600 Zielwert: 1.000
Schwefeloxide (SO _x : Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂) – gasbeheizt ¹	700	1.400
¹ Erdgas H gemäß Genehmigung vom 18.12.2007 – Antragsunterlagen; nur Wanne 7: Biogas gemäß Anzeigenbescheid vom 08.05.2015.		

Luftschadstoffe überwacht mit wiederkehrenden Einzelmessungen Bezugssauerstoffgehalt: 8 Vol.-% O ₂ (i.N.tr.)	Mittelwert über die Probenahmezeit [mg/m ³]
Kohlenmonoxid (CO)	100 ²
Staubförmige anorganische Stoffe (gemäß Nummer 5.2.2 der TA Luft i.V.m. Nummer 5.4.2.8 der TA Luft)	
Klasse II (Summenwert): Blei (Pb), Cobalt (Co), Nickel (Ni), Selen (Se), Tellur (Te) und deren Verbindungen	1,3
Klasse II (Einzelwert): Blei und seine Verbindungen (angegeben als Pb)	0,8
Klasse III (Summenwert): Antimon (Sb), Chrom (Cr), Cyanide leicht löslich (CN), Fluoride leicht löslich (F), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Vanadium (V), Zinn (Sn) und deren Verbindungen	1
Klassen II + III (Summenwerte) insgesamt	2,3
Gasförmige anorganische Stoffe (gemäß Nummer 5.2.4 der TA Luft i.V.m. Nummer 5.4.2.8 der TA Luft)	
Klasse III (Einzelwert): Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	20 ³
Klasse II (Einzelwert): Fluor und seine anorganischen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	5 ⁴
Krebserzeugende Stoffe (gemäß Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft i.V.m. Nummer 5.4.2.8 der TA Luft)	
Klasse I (Summenwert): Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff) angegeben als Arsen (As), Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen (als Cd), wasserlösliche Cobaltverbindungen (als Co), Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat, als Cr)	0,5
<p>³ Kohlenmonoxid: Der Wert bezieht sich ausschließlich auf die Zeiten der Befeuerung und nicht auf die Zeiten der Feuerungswechsel.</p> <p>³ Die Möglichkeiten, die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Chlorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen; soweit aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Chloriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren.</p> <p>⁴ Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen; soweit aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Fluoriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren.</p>	

- 1.2.2 Abgasvolumina der Emissionsquellen und Massenkonzentrationen der emittierten Stoffe beziehen sich auf das Abgas im Normzustand trocken (0°Celsius entsprechend 273,15 Kelvin und 1.013,25 mbar, nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf). Luftmengen, die zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 1.2.3 Für diejenigen Stoffe, für die zur Emissionsminderung nachgeschaltete Abgasreinigungseinrichtungen betrieben werden (Gesamtstaub, SO_x, staubförmige anorganische Stoffe, HCl, HF, krebserzeugende Stoffe), darf die Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt von 8 % nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 1.2.4 Nach den Entstaubungsanlagen der Gemengeaufbereitung (Emissionsquellen E 101, E 102, E 103, E 201, E 202) und den Siloaufsatzfiltern der Gemengeaufbereitung (Emissionsquellen E 104 und E 203) darf die Massenkonzentration für Gesamtstaub von 20 mg/m³ im Abluftstrom jeweils nicht überschritten werden. Die Massenkonzentration des Staubinhaltsstoffes Selen im Abluftstrom der Emissionsquelle E 202 (verbunden mit dem Selensilo) darf nicht mehr als 0,5 mg/m³ betragen.
- 1.2.5 Die Anforderungen nach Nummer 1.2.1 sind eingehalten, wenn
- bei den kontinuierlich zu messenden Luftschadstoffen (Gesamtstaub, NO_x und SO_x) sämtliche Tagesmittelwerte und Halbstundenmittelwerte die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen,
 - bei den wiederkehrend zu messenden Luftschadstoffen (Kohlenmonoxid, staubförmige anorganische Stoffe, gasförmige anorganische Stoffen und krebserzeugende Stoffe) das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen (Einzel- und Summenwerte)
- nicht überschreiten.

- 1.2.6 Die Einhaltung der unter Nummer 1.2.1 der Genehmigung genannten Massenkonzentrationen für die staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nummer 5.2.2 der TA Luft ist auch für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen anzustreben.
- 1.2.7 Bei jeder Hauptreparatur nach Ablauf der Wannenreisen jeder der Schmelzwannen 2, 6 und 7 ist dem Regierungspräsidium Tübingen durch Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen, dass die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Veränderungen an der jeweiligen Schmelzwanne zur Senkung der Emissionen an Stickstoffoxiden vorgenommen wurden, wobei ein Zielwert von 500 mg/m³ (Tagesmittelwert) bzw. 1.000 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) anzustreben ist.
- 1.3 Die Emissionsgrenzwerte und Emissionsmessungen zur Umsetzung des fortgeschriebenen Standes der Technik sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe der Genehmigung, umzusetzen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.5 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.6 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Kontinuierliche Messungen:

- 2.1.1.1 Die Massenkonzentrationen der Emissionen an Gesamtstaub, Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden sind während der Betriebszeit durch kontinuierliche Messungen an den Emissionsquellen „Schornstein Werksbereich 1“ und „Schornstein Werksbereich 2“ zu überwachen.
- 2.1.1.2 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den „Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung und der Auswertung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen“ entsprechen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt (BMUB) vom 23.01.2017, Az: IG I 2 – 45053/5 (GMBI. Nr. 13/14, S. 234)).
- 2.1.1.3 Die eignungsgeprüften Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Gesamtstaub-, Schwefel-, Stickstoffoxidemissionen sind wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einer Funktionsprüfung unterziehen zu lassen.
- 2.1.1.4 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von acht Wochen in elektronischer Form vorzulegen.
- 2.1.1.5 Die Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat nach Nummer 5.3.3.5 TA Luft zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist ein Jahresemissionsbericht zu erstellen. Die Berichte sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Protokoll sind weiterhin die jährlichen Betriebsstunden der Anlage, die Wartungsstunden und die übrigen Ausfallzeiten der Abgasreinigungseinrichtungen, sowie die stündlichen und die jährlichen Massenströme für die einzelnen Schadstoffe anzugeben.

2.1.1.6 Zusätzlich sind dem Regierungspräsidium Tübingen monatliche Emissionsberichte bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats vorzulegen. Die Monatsberichte enthalten die übersichtlich aufbereiteten Halbstunden- und Tagesmittelwerte des jeweiligen Monats. Hierzu sind die Messwerte mit den Anforderungen nach Nummer 1.2.1 zu vergleichen. Stillstandszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sind separat und kumulativ (Berücksichtigung der Vormonate im jeweils neuesten Monatsbericht) unter Angabe der Stillstandsursache anzugeben. Die Verfügbarkeit der Messgeräte bzw. des Auswerterechners ist (ebenfalls kumulativ) anzugeben.

2.1.1.7 Emissionsdatenfernübertragung – EFÜ:

Die Nebenbestimmung 2.1.1.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.06.1999 wird aufgehoben.

2.1.2 Wiederkehrende Einzelmessungen:

2.1.2.1 Die wiederkehrend zu messenden Emissionen der zentralen Abgasreinigungen (E 105 Schornstein Werksbereich 1 und E204 Schornstein Werksbereich 2) nach Nummer 1.2.1 (Kohlenmonoxid, staubförmige anorganische Stoffe, gasförmige anorganische Stoffe und krebserzeugende Stoffe) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage erstmals, und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

2.1.2.2 Die Emissionen an Selen der Entstaubungsanlage E 202 nach Nummer 1.2.4 sind spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage erstmals durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen.

- 2.1.2.3 Die Emissionen der Entstaubungsanlagen nach Nummer 1.2.4 (Gesamtstaub nur Emissionsquellen E 101, E 102, E 103, E 201, E 202; Selen nur Emissionsquelle E 202) sind wiederkehrend alle drei Jahre, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 2.1.2.4 Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben. Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen, durchgeführt werden. Sofern die bekannt gegebene Stelle belegt, dass Einzelmessungen von einer halben Stunde zum Nachweis eines bestimmten Luftschadstoffes nicht ausreichen, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.
- 2.1.2.5 Soweit aufgrund einer Stellungnahme der Messstelle die Wirksamkeit der Gewebefilter zur Staubabscheidung (Emissionsquellen E 101, E 102, E 103, E 201, E 202) auf eine höchste Massenkonzentration (Staub 20 mg/m³; Selen 0,5 mg/m³ nur E 202) auch durch andere Prüfungen (z.B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) nachweislich belegt werden kann, können die wiederkehrenden Einzelmessungen durch diese entsprechend wiederkehrenden Prüfungen ersetzt werden. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2.6 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor Durchführung der Messungen, der vorgesehene Termin mitzuteilen und eine Unterlage über die Messplanung vorzulegen .
- 2.1.2.7 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse hat nach Nummer 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen. Dem Regierungspräsidium Tübingen ist eine Ausfertigung des Berichtes der Messstelle über das Ergebnis von Messungen unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber acht Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen oder anderweitiger Prüfung, in elektronischer Form zu übersenden.

2.1.2.8 Für die Gewebefilter (Entstaubungsanlagen E 101, E 102, E 103, E 201, E 202 und Siloaufsatzfilter E 104 und E 203) sind Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sowie -intervalle zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit nach Maßgabe des Herstellers vorzusehen. Über die Durchführung der Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen anzufertigen und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre bei der Anlage aufzubewahren.

2.1.3 Betriebsstillstände der Abgasreinigungseinrichtungen:

2.1.3.1 Jede der beiden Abgasreinigungseinrichtungen darf für Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten maximal 240 h/a außer Betrieb genommen werden. Stillstände von mehr als 72 aufeinanderfolgenden Stunden sind dem Regierungspräsidium Tübingen vorab möglichst frühzeitig anzuzeigen.

2.1.3.2 Bei Umgehung der Abgasreinigungsanlagen für die Schmelzwannenabgase im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Jede Änderung der Bypass-Klappenstellung (offen/zu) ist manipulationssicher zu erfassen und über die elektronische Auswerteeinrichtung der kontinuierlichen Messwerterfassung durch entsprechende Parametrierung zu protokollieren.
- Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer Ableitung über den Bypass ein ungestörter Abtransport der Abgase über den Hauptkamin erfolgt. Dies gilt auch für den Ausfall eines Saugzugventilators.

2.1.4 Dokumentations- und Berichtspflichten:

In den Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind mit aufzunehmen:

- Der Jahresemissionsbericht nach Nummer 2.1.1.5 einschließlich Jahresklassierung aus dem Messwerterechner;
- Die maximalen stündlichen und die jährlichen Massenströme für die einzelnen Schadstoffe;
- die jährlichen Betriebsstunden der Anlage;

- die maximale tägliche und die jahresdurchschnittliche Schmelzleistung, je der einzelnen Wannen sowie insgesamt;
- die Wartungsstunden und übrigen Ausfallzeiten der Abgasreinigungseinrichtungen;
- die Gesamtjahresmenge der rückgeführten Filterstäube;
- die Gesamtjahresmenge der eingesetzten Fremdscherben sowie der jahresdurchschnittlicher Fremdscherbenanteil im Gemenge;
- der jahresdurchschnittliche Sulfatgehalt im Gemenge;
- die Jahres-Einsatzmenge von Rohstoffen mit Gehalten an Chlor- bzw. Fluorverbindungen und der jahresdurchschnittliche Chlor-/Fluorgehalt im Gemenge.

2.1.5 Anforderungen zum Lärmschutz

An den Immissionspunkten IP 1 - 3 (vgl. Anlage 1 zum Messbericht Nummer 4532 vom 04.09.1996 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH) dürfen die jeweils zugehörigen Beurteilungspegel durch den Betrieb aller Anlagen auf dem Betriebsgelände einschließlich des zugehörigen Fahrzeugverkehrs tags (6.00 - 22.00 Uhr) und während der lautesten Stunde nachts (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschritten werden:

Immissionspunkte (IP)	Gesamtbeurteilungspegel tags/nachts [dB(A)]
IP 1 Waldburgstraße 48	60/48
IP 2 Ravensburger Straße 93	65/50
IP 3 Ravensburger Straße 110 (ehem. Haidgauer Straße 8)	65/50

2.2 Ausgangszustandsbericht

Dem Regierungspräsidium Tübingen ist bis zum 31.08.2022 ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser jenes räumlichen Teilbereichs des Anlagengrundstücks vorzulegen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Relevante gefährliche Stoffe sind jene im Sinne des § 3 Absätze 10 und 9 BImSchG.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Oberlandstraße 1-8 in 88410 Bad Wurzach eine Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag. Die bestehende Gesamtanlage ist der Nummer 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Gesamt-Schmelzleistung der Glasschmelzwannen von derzeit genehmigten 1.045 t/d auf 1.200 t/d. Die aktuell installierte Dreifach-Tropfen-Maschine an der Linie 2/1 (Glasschmelzwanne W2, Produktionslinie 1) ist grundsätzlich in der Lage 50 % mehr Behälter pro Zeiteinheit zu produzieren als die vorher installierte Zweifach-Tropfen-Maschine. Um diese maximale Produktionskapazität auszuschöpfen, soll die Gesamt-Schmelzleistung der Glaswannen erhöht werden. Dies soll ausschließlich durch Erhöhung der elektrischen Beheizungsleistung in den Schmelzwannen bewirkt werden. Die Glasschmelzwannen sind für eine höhere Schmelzleistung ausgelegt, weshalb keinerlei technische Änderungen notwendig sind.

Zusätzlich sollen im Zuge dieser Änderungsgenehmigung die Emissionsgrenzwerte an die BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie angepasst werden. Diese repräsentieren den aktuellen Stand der Technik.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 13.08.2020, eingegangen am 17.08.2020 und zuletzt ergänzt am 27.07.2021 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Die Grüneinträge in den Antragsunterlagen wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen vorgenommen.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 2.8.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da das Vorhaben mit keinerlei technischen Änderungen verbunden ist. Die Anzahl der vorhandenen Stoffe ändert sich nicht und die Erhöhung der Gesamt-Schmelzkapazität führt zu keiner Änderung der Emissionswerte. Lediglich der Stoffdurchsatz erhöht sich geringfügig und somit gleichzeitig auch das Verkehrsaufkommen. Die anteiligen Beurteilungspegel für die geplante Erhöhung des Fahrverkehrs sowohl zur Tagzeit wie auch zur Nachtzeit liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten IP 1 bis IP 3 sowie an einem zusätzlich beurteilten Immissionsort IP 4 jeweils mindestens 14 dB unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes nach TA Lärm.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurde die Stadt Bad Wurzach (untere Baurechtsbehörde).

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung der Anlage war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 2.5.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erneut überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 27.08.2021 bis zum 09.09.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Das Vorhaben liegt auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin, das sich am westlichen Rand des Bad Wurzacher Bebauungszusammenhangs befindet. Der Betriebsstandort liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes; die faktische Nutzung des Gebietes entspricht jener eines teilweise gewerblich und teilweise industriell geprägten Gebietes. Westlich und nördlich grenzen an das Betriebsgelände landwirtschaftliche Flächen und ein Hochmoor an; östlich und südwestlich grenzen weitere Industriebetriebe an. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Bundesstraße B 465. Die dem Betriebsgelände nächstgelegenen – lärmimmissionsrelevanten – Immissionsorte liegen südlich des Betriebsgeländes in einem Wohngebiet.

Die Vorhabenänderung erfolgt ausschließlich in bereits bestehenden Gebäuden. Mit dem Vorhaben sind keinerlei bauliche Veränderungen verbunden.

Luftschadstoffemissionen:

Mit der Kapazitätserhöhung der Schmelzwannen ist kein zusätzlicher oder erhöhter Einsatz fossiler Energieträger verbunden. Die Wärmeeinkopplung hinsichtlich der Erhöhung der Schmelzkapazität wird ausschließlich unter Einsatz elektrischer Energie erfolgen. Zusätzliche Emissionen aus der Verbrennung von Erdgas können somit ausgeschlossen werden. Das Abgasvolumen bleibt im Vergleich zur bislang genehmigten Schmelzkapazität unverändert. Auch aus dem Schmelzprozess sind keine relevanten zusätzlichen Schadstoffemissionen zu erwarten.

Die Erhöhung der Schmelzkapazität führt daher nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoffemissionen.

Schallemissionen:

Durch die höhere Schmelzleistung und die damit verbundenen höheren Stoffein- und -ausgänge ist mit einer höheren Anzahl an Fahrbewegungen zu rechnen (anliefernde und abholende LKW sowie innerbetriebliche Flurförderfahrzeuge). Die Lärmentwicklung der Aggregate und Einrichtungen, der Anlagenbestand und die verfahrenstechnischen Operationen ändern sich nicht.

Zu den Schallemissionen im geänderten Betrieb liegt eine gutachterliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH vom 25.02.2020 vor. Die Prognose der Schallemissionen

nen ergibt, dass die anteiligen Beurteilungspegel für die geplante Erhöhung des Fahrverkehrs sowohl zur Tagzeit wie auch zur Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsorten IP 1 bis IP 3 sowie an einem zusätzlich beurteilten Immissionsort IP 4 jeweils mindestens 14 dB unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes nach TA Lärm liegen. Unter Berücksichtigung der Beurteilungspegel für die Bestandsanlage und der Teilbeurteilungspegel für die Erhöhung der Schmelzkapazität ist somit in Summe keine maßgebliche Erhöhung der Gesamtbeurteilungspegel der Werke 1 und 2 zu erwarten. Es bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

Die Abfallsituation ändert sich nicht signifikant. Aus der beabsichtigten Mehrproduktion selbst ergibt sich kein Abfallstrom, da die Flaschen und Behälter, die entlang der Produktionslinien ausgeschleust werden, vollständig im Kreislauf als Rohstoff zugeführt und rückstandslos wieder eingeschmolzen werden.

Der Abwasseranfall, die Abwasserbehandlung und die Abwassereinleitung erfahren keine signifikanten Veränderungen zum bisherigen Betrieb.

Durch die Erhöhung der Schmelzkapazität sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Erhebliche Stoffeinträge in Ökosysteme sind mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Bad Wurzach die Wannen 2 + 7 (Werk I) und die Wanne 6 (Werk II) zur Herstellung von Behälterglas, welche gemäß der Nummer 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter die Anwendung der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) fallen.

Der bestehende Stand der Technik für Anlagen zur Herstellung von Behälterglas wird durch die Festlegungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 definiert und von den zuständigen Behörden durch entsprechende Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen umgesetzt.

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 BImSchG ist die zuständige Behörde dazu verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Form eines Durchführungsbeschlusses der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union alle Genehmigungsaufgaben zu überprüfen, sie ggfs. zu aktualisieren (Nummer 1) und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen und die Nebenbestimmungen einhält (Nummer 2).

Wird die Genehmigung den Anforderungen der Schlussfolgerungen nicht gerecht, ist sie zu aktualisieren. Mit den o.g. Antragsunterlagen wurde somit auch die Anpassung der Emissionsgrenzwerte an die BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie beantragt.

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.02.2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung wurde am 08.03.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union (2021/134/EU) veröffentlicht.

Auf Basis der o.g. BVT-Schlussfolgerungen wurde mit Datum vom 16.12.2013 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger (BAnz AT 09.01.2014 B3) bekanntgemacht, dass unter anderem für die Glasherstellung der Stand der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft fortgeschritten ist. In den „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 12.11.2013 wird der neue Stand der Technik konkretisiert.

Diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung sowie die Nebenbestimmungen resultieren aus den Regelungen in der TA Luft 2002 sowie aus dem Fortschritt des Standes der Technik, welcher in den LAI-Vollzugsempfehlungen für die Glasindustrie konkretisiert ist.

Die zusätzlich festgelegten monatlichen Berichtspflichten zur kontinuierlichen Emissionsmessung in der Nebenbestimmung 2.1.1.6 ergeben sich aus dem endgültigen Verzicht auf die Verpflichtung zur Emissionsdatenfernübertragung EFÜ (Nebenbestimmung 2.1.1.7). Der vorläufige Verzicht auf die Emissionsdatenfernübertragung war bisher über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag von Februar 2000 geregelt.

3.2.3 Ausgangszustandsbericht

Die bisher genehmigte Anlage ist eine solche im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie, und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück im Rahmen des nach Art und Maß bislang genehmigten Betriebs der Anlage durch relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Absätze 10 und 9 BImSchG ist möglich.

Hieraus resultiert gemäß § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG dem Grunde nach die Pflicht des Betreibers zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht).

Der Bericht über den Ausgangszustand ist lediglich für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV).

Die Vorlage des erforderlichen Ausgangszustandsberichts stellt keine Zulassungsvoraussetzung dar. Dies ist der Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV zu entnehmen. Zum einen bezeichnet die genannte Vorschrift den Bericht über den Ausgangszustand ausdrücklich als eine Unterlage, welche für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist. Zum anderen räumt die genannte Vorschrift der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit ein, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens („kann“) zuzulassen, dass der Ausgangszustandsbericht erst zu einem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung vorgelegt wird.

Die Antragstellerin teilte dem Regierungspräsidium per E-Mail vom 17.09.2021 mit, dass neun Monate später mit der Vorlage des AZB zu rechnen sei. Unter Berücksichtigung dessen setzt das Regierungspräsidium in vorliegender Änderungsgenehmigung eine Frist zur Vorlage des Ausgangszustandsberichts bis zum 31.08.2022 (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.2).

Dies beruht auf der Erkenntnis, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV für die Vorlage des Ausgangszustandsberichts in zeitlicher Hinsicht nicht eine absolute, ausnahmslos geltende Grenze setzt.

Die Pflicht zur Vorlage eines erforderlichen Ausgangszustandsberichts stellt keinen Selbstzweck dar; sie dient der Beweissicherung in Bezug auf jenen Zustand des Bodens und des Grundwassers, wie dieser bis zur erstmaligen Inbetriebnahme einer genehmigten Anlage bzw. hier bis zum erstmaligen Gebrauchmachen von der hiermit erteilten Änderungsgenehmigung besteht. Nach intensiver Prüfung der Antragsunterlagen, welche der vorliegenden Änderungsgenehmigung zu Grunde liegen, ist das Regierungspräsidium zu der Überzeugung gelangt, dass der besagte Beweissicherungszweck evident keiner Gefährdung unterliegt, wenn der hier erforderliche Ausgangszustandsbericht bis zum 31.08.2022 dem Regierungspräsidium vorgelegt wird. Dies gilt jedenfalls, soweit der Betreiber nicht beabsichtigt, bereits vor dem genannten Zeitpunkt von einer eventuellen weiteren (künftigen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Gebrauch zu machen.

Das Regierungspräsidium hielte es daher für sinnfrei und also nicht zu rechtfertigen, der Antragstellerin für ein Dreivierteljahr die beantragte und hiermit genehmigte Erhöhung der Schmelzkapazität vorzuenthalten. Das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde hat daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den Wortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV in zeitlicher Hinsicht teleologisch reduziert – also den Wortlaut auf den Zweck der Rechtsnorm zurückgeführt – und hierdurch eine rechtmäßige Erfüllung der Pflicht zur Vorlage des Ausgangszustandsberichts bis zum 31.08.2022 ermöglicht.

3.2.4 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.6, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren
(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Im Falle der Neuausmauerung einer Wanne und sofern die Maßnahme gleichzeitig den Tatbestand des § 4 oder § 16 BImSchG erfüllt, sind die Anforderungen an Neuanlagen heranzuziehen. Dies betrifft insbesondere die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub und für Stickstoffoxide.

6.1.2 Zu den Wannen zum Schmelzen von Glas werden als Nebeneinrichtungen in der Altglasaufbereitungsanlage (SAR) weitere gefasste Emissionsquellen betrieben. Die Anforderungen an die SAR sind in einem separaten Bescheid geregelt, der in der vorliegenden Entscheidung nicht mit umfasst ist

6.2 Ausgangszustandsbericht

Solange dem Regierungspräsidium der in dieser Änderungsgenehmigung geforderte Ausgangszustandsbericht noch nicht vorliegt bzw. nach dessen Vorlage das Regierungspräsidium noch nicht die Feststellung getroffen hat, dass der vorgelegte Ausgangszustandsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, hat der Betreiber damit zu rechnen, dass er von einer eventuellen weiteren (künftigen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch keinen Gebrauch machen darf.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
Schreiben von Hr. Brimo vom RP Tübingen betreffend Ergänzung der Antragsunterlagen, Stand 23.08.2021	1
Schreiben von Hr. Brimo vom RP Tübingen betreffend Austausch von Antragsunterlagen, Stand 05.07.2021	1
Schreiben von Hr. Brimo vom RP Tübingen betreffend Austausch von Antragsunterlagen, Stand 30.03.2021	1
Deckblatt, Stand Juni 2021	1
Inhaltsangabe, Stand Juni 2021	3
Kapitel 1.0 Antragstellung, Stand Juni 2021	1
Anlage 1 - Inhaltsübersicht, Stand August 2020	2
Formblatt 1 – Antragstellung, Stand Juni 2021	5
1.0 Antragstellung, Stand Juni 2021	9
Kapitel 2.0 Allgemeine Angaben, Stand August 2020	4
Topographische Karte 12.214-T-01-0, Stand 07.01.2020	1
Werkslageplan 12.214-L-01-0, Stand 25.07.2020	1
Kapitel 3.0 Beschreibung des Vorhabens, Stand August 2020	1
Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen, Stand August 2020	3
Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren/Einsatzstoffe, Stand Dezember 2020	2
Beschreibung des Vorhabens, Stand Juni 2021	4
Grundfließschema 12.214-GF-01-0, Stand 25.07.2020	1
Kapitel 4.0 Umweltschutz und Anlagensicherheit	2
Formblatt 3.1 – Emissionen/Betriebsvorgänge, Stand Mai 2021	2

Formblatt 3.2 – Emissionen/Maßnahmen, Stand Mai 2021	2
Formblatt 3.3 – Emissionen/Quellen, Stand August 2020	2
Formblatt 4 – Lärm, Stand August 2020	2
Formblatt 5.1 – Abwasser/Abfall, Stand Mai 2021	1
Formblatt 5.2 – Abwasser/Abwasserbehandlung, Stand Mai 2021	1
Formblatt 5.3 – Abwasser/Einleitung, Stand Mai 2021	1
Formblatt 6.1 – Übersicht/wassergefährdende Stoffe: Seiten 1, 3 und 4 Stand Dezember 2020 Seite 2 Stand Juni 2021	4
Formblatt 7 – Abfall, Stand August 2020	2
Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht (AZB), Stand Dezember 2020	3
Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung, Stand August 2020	1
Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand August 2020	1
Formblatt 481 – Betriebseinstellung	2
4.0 Umweltschutz und Anlagensicherheit: Seiten 1 + 9 Stand Mai 2021 Seiten 2 – 8 und 10 Stand Dezember 2020	10
Anlage 1 Schallprognose Deckblatt, Stand Dezember 2020	1
Schallimmissionsprognose von Müller-BBM, Stand 25.02.2020	22
Schalltechnische Stellungnahme von Müller-BBM, Stand 27.07.2021	5
Kapitel 5.0 Allgemeine UVP-Vorprüfung Deckblatt, Stand August 2020	1
Stellungnahme von Verallia, Stand Juni 2020	88
Kapitel 6.0 Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) Deckblatt, Stand August 2020	1
Kapitel 7.0 Arbeitssicherheit, Stand August 2020	1
Formblatt 8 – Arbeitsschutz, Stand August 2020	2
7.0 Arbeitssicherheit, Stand August 2020	6

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I Nr. 61, S. 2873) und berichtigt am 25.01.2021 (BGBl. I Nr. 4, S. 123)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S.

	406) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. 2018, 716)